

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Sekretariat -	
Eingang:	08. Mai 2006 <i>W</i>
	<i>W</i>

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
1 6 (10) 0 9 0 - D	
BÖLW Ausschussdrucksache Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft	

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Beantwortung des Fragenkatalogs

1. In welchem Maße bestehen für die deutschen Öko-Betriebe wegen der derzeit gültigen Verordnung Wettbewerbsverzerrungen?

Die derzeit gültige Verordnung selbst führt nur in geringem Maße bzw. indirekt zu Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Öko-Betriebe.

Einer der wesentlichen Schwachpunkte der derzeit gültigen Verordnung ist, dass sie die Teilbetriebsumstellung, also das Nebeneinanderher von einem konventionellen und einem ökologischen Betriebsteil, erlaubt. Die deutschen Anbauverbände, denen etwa 2/3 aller Öko-Betriebe in Deutschland angehören, erlauben diese Teilbetriebsumstellung nicht. Zwischen teilumgestellten und vollumgestellten Bio-Betrieben können sich Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Kostenstrukturen ergeben.

Was aber zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt ist die unterschiedliche Umsetzung der EU-Öko-Verordnung zwischen den einzelnen europäischen Mitgliedsstaaten und zwischen den deutschen Bundesländern. Hier führt die Verordnung, die europaweit gelten und zu Handelserleichterungen im Binnenmarkt führen soll, in Teilen zu Kleinstateerei. Zwar wird in Deutschland mit der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden versucht, die Verordnung einheitlich zu interpretieren und umzusetzen, letztlich entscheiden in vielen Fällen die Bundesländer dann doch eigenständig und damit uneinheitlich. In der Konsequenz muss eine bundesweit tätige Kontrollstelle in jedem Bundesland mit einer anderen Durchführungsbestimmung den eigentlich gleichen Sachverhalt kontrollieren. Vor allem aber bedeuten diese unterschiedlichen Bestimmungen eine z.T. völlig unterschiedliche Interpretation und Handhabe einzelner Sachverhalte auf Betriebsebene, was zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

2. Wie wird sich die geplante Änderung der EU-Verordnung auswirken, bzw. ist die geplante Neufassung überhaupt notwendig?

Die Totalrevision einer Verordnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie gegenüber der ursprünglichen Verordnung zu substantziellen Verbesserungen führt, die auch deutlich überwiegen gegenüber den mit einer Totalrevision unweigerlich verbundenen Problemen.

Für einige Schwachstellen der bisherigen Verordnung lässt der Kommissionsvorschlag offen, ob er zu Verbesserungen führen würde (z.B. Risikoorientierung). Klar ist aber, dass er für andere der bisherigen Schwachstellen sogar eine weitere Verschlechterung brächte (z.B. Kontrolle, Harmonisierung, Flexibilisierung). Lange geforderte Verbesserungen beispielsweise zum Kontrollverfahren, zur Risikoorientierung oder zur Harmonisierung könnten durch eine Anpassung der gültigen Verordnung sehr gut erreicht werden.

Bestehende Gesetze bergen das Gut der relativen Rechtssicherheit in sich. Auch wenn die geltende Verordnung zweifelsohne Mängel aufweist, bietet sie doch den Vorteil, dass man sich auf ein weitgehendes Verständnis geeinigt hat, die Wirtschaftspraxis sie berücksichtigt und der Verbraucher Vertrauen in sie hat. Eine Totalrevision schafft deshalb große Unsicherheiten; Umsetzungen und Auslegungen des Rechtstextes müssen neu erarbeitet werden. Der unumgängliche Anpassungsprozess bedeutet großen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand. Einige Punkte des Kommissionsvorschlags sind in ihrer Wirkung in keiner Weise absehbar.

Aus diesen Gründen ist die Totalrevision in der bislang vorgeschlagenen Form abzulehnen.

3. Welche Kritikpunkte haben Sie an den Vorschlägen der Kommission? Geben Sie in Ihrer Begründung bitte auch Ihre Einschätzung ab, welche Konsequenzen Sie für den deutschen und europäischen Markt in Bezug auf Verbraucher- Erzeuger- und Handelsinteressen im Segment des Bio-Lebensmittelmarktes und die Landwirtschaft erwarten, sollten die Vorschläge umgesetzt werden?

Neben der in Frage 2 geäußerten Kritik zur Notwendigkeit einer Totalrevision sind folgende weitere grundsätzliche Kritikpunkte anzuführen:

Aufgabe der Public-Private-Partnership

Die Ökologische Lebensmittelwirtschaft ist durch die privatwirtschaftliche Initiative von Landwirten, Verarbeitern und Händlern entstanden, die sich aus ethischen Erwägungen selbstbestimmt Bewirtschaftungs- und Verarbeitungsstandards gesetzt haben. Dazu wurde ein eigenes System der Qualitätssicherung und Kontrolle entwickelt und etabliert. Mit der umweltfreundlichen und tiergerechten Erzeugung und Verarbeitung von gesunden und schmackhaften Lebensmitteln stießen sie auf ein immer größer werdendes Interesse der Verbraucher. Davon versuchten „Trittbrettfahrer“ zu profitieren, die ihren Produkten den Anschein gaben, Bio-Produkte zu sein, ohne dass sie sich den Standards unterworfen hätten. Deshalb wandten sich die Branchenvertreter an den Staat, mit der Bitte, dass dieser gesetzlichen Missbrauchs-, Wettbewerbs- und damit Verbraucherschutz gewähre.

So entstand die EU-Öko-Verordnung 2091/92. Damit wanderte die Definitionshoheit über Ökologische Lebensmittel deutlich in Richtung Staat; die Branche hält aber weiterhin den Anspruch aufrecht, die Standards selbst weiterzuentwickeln und bringt die entsprechenden Inhalte in den politischen Entscheidungsprozess (u.a. auch über die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten und die IFOAM-EU-Gruppe) ein. Die Kontrolle ist am Produktionsprozess orientiert mit dem Ziel der Qualitätssicherung und um Betrug aufzudecken. Sie erfolgt in Deutschland durch private staatlich beaufsichtigte Kontrollstellen.

Der Anspruch für Schutz, Gesetzgebung und Kontrolle der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist der einer „Public-Private-Partnership“. Mit dem jetzigen Revisionsvorschlag würde jedoch ein Paradigmenwechsel stattfinden:

Für die Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Produktion, aber beispielsweise auch zu Konkretisierungen in Fragen der Umstellung, Zulassung bestimmter Produkte und Stoffe, sowie zur Flexibilität (Kapitel 16), sollen die Kompetenzen der Kommission erheblich ausgeweitet werden, indem der bisherige Regelausschuss durch einen Verwaltungsausschuss ersetzt werden soll. Damit hätte die Kommission die letzte Entscheidung. Die Definitionshoheit zur Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ginge dadurch vollständig auf eine Verwaltungsbehörde über. Das lehnen wir entschieden ab. Vielmehr fordern wir hier in aller Deutlichkeit, einen weiteren Punkt des EU-Aktionsplans umzusetzen (Aktion 11), der mit der Einrichtung eines Sachverständigenbeirats beabsichtigt, die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die Konsultationsprozesse einzubeziehen.

Uneinheitliche Produkt-, anstelle einer einheitlichen Prozesskontrolle

Ein zweiter wesentlicher Punkt des Paradigmenwechsels betrifft die Kontrolle: Mit der beabsichtigten Neuregelung und der Überführung der Kontrolle in das System der EU-VO Nr. 882/2004 fände die Kontrolle nicht mehr prozessorientiert und als System des Qualitätsmanagements statt, sondern es wird stichprobenartig und produktbezogen kontrolliert. Ebenso ginge das Kontrollsystem nahezu vollständig an den Staat über, da private Kontrollstellen de facto nur noch staatlich beliehen arbeiten können. Auch dieses Ansinnen lehnen wir entschieden ab. Der Vorschlag der Kommission konterkariert die geforderte Deregulierung und Entbürokratisierung und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft. Der Kommissionsvorschlag führt zu mehr Bürokratie – im Zweifelsfall bis zu neuen Behörden – und höheren Kosten, beispielsweise dadurch, dass Behörden selbst bei geringen Regelverstößen eingeschaltet werden müssen, auf die bislang durch Anmerkung und Fristsetzung bis zur Behebung reagiert werden kann.

Zudem ist zu befürchten, dass die Kontrollen europaweit noch uneinheitlicher werden (insbesondere auch in Zusammenhang mit Artikel 16 zur Flexibilität). Letztlich gefährdet der vorgelegte Entwurf die Existenz der betroffenen Landwirte, Verarbeiter, Händler und Kontrollstellen.

Mangelnde Einbeziehung der Wirtschaftsakteure

Die Kommission begründet ihren Vorschlag als das Ergebnis eines breiten öffentlichen Konsultationsprozesses und der fachlichen Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten. Tatsächlich ist sie aber vom üblichen Verfahren abgewichen und hat den Vorschlag nicht in einer Vor-Entwurfsfassung mit den Wirtschaftsbeteiligten und Mitgliedstaaten erörtert. Der Zeitplan war zunächst sehr ambitioniert und bot in keinerlei Weise einen angemessenen Spielraum zur gründlichen Prüfung und Meinungsbildung. Hier muss die Frage gestellt werden, weshalb der Kommission nicht an einem von einer breiten Basis aus Wirtschaftsbeteiligten und Mitgliedstaaten getragenen, inhaltlich ausgereiften und tragfähigen Ergebnis gelegen ist, während sich die Durchsetzung eigener Interessen sehr wohl im Entwurf widerspiegelt. Besonders kritisch ist dies auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten

Neuaufnahme bestimmter Regelungsbereiche (z.B. Aquakultur) zu sehen, für die bereits etablierte privatwirtschaftliche Standards bestehen. Darüber hinaus sind wesentliche fachliche Forderungen von unserer Seite, die sich in weiten Teilen mit denen der Bundesregierung, anderer Mitgliedsstaaten und der Vertreter des Öko-Sektors auf EU-Ebene decken, nicht in den Vorschlag eingeflossen.

Wir begrüßen deshalb, dass die österreichische Ratspräsidentschaft jetzt den zeitlichen Druck aus dem Revisionsverfahren genommen hat. Dies ist Voraussetzung, um eine sorgfältige Prüfung und Wirkungsanalyse der Vorschläge vornehmen und fundierte Verbesserungsvorschläge formulieren und aufnehmen zu können. Wir fordern, dass dazu die Stakeholder in einer besseren als der bisherigen Art und Weise beteiligt werden.

Fehlende Anhänge bzw. Durchführungsbestimmungen

Der Verordnungsentwurf trifft viele – insbesondere bei den Zielen und Grundsätzen (Titel II) und den Produktionsvorschriften (Titel III) – sehr allgemein gehaltene Aussagen, die aber weit reichende Konsequenzen haben. Diese sollen in Anhängen als Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden, die jedoch völlig offen bleiben und erst nach der Verabschiedung der Verordnung erarbeitet werden. Dieses Vorgehen lehnen wir ganz entschieden ab, da die konkreten und weit reichenden Auswirkungen der Verordnung erst durch die Durchführungsbestimmungen erkennbar werden und daher nur zusammen mit diesen bewertet werden können. Hinzu kommt, dass viele wichtige Regelungsbereiche (z.B. Umstellungsregelungen, Betriebsmittelzulassung usw.) explizit und mit Zuständigkeit bzw. Verfahren benannt werden – während eine ganze Reihe anderer wichtiger Themen (z.B. Mindeststall- und –freiflächen, Regelungen im Zusammenhang mit Arzneimittel Einsatz) überhaupt keine Erwähnung finden. Vor diesem Hintergrund beinhaltet Artikel 32 („Durchführungsbestimmungen“) eine große Unklarheit und mögliche Willkür, denn es bleiben nicht nur die benannten Felder in ihrer Ausgestaltung völlig offen, sondern es bleibt auch unklar, welche Bereiche künftig überhaupt geregelt werden. Aus diesen Gründen müsste ein Gesamtpaket aus Verordnung und Durchführungsbestimmungen diskutiert und verabschiedet werden.

Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung

Die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Verordnung finden Sie im Anhang an diese Fragenbeantwortung. Diese bezieht sich auf den von der österreichischen Ratspräsidentschaft überarbeiteten Entwurf der zunächst vorgeschlagenen Novelle. An dieser Stelle sei jedoch bereits auf zwei grundlegende Problembereiche hingewiesen:

Für die Importware aus Drittländern wird im überarbeiteten Entwurf des Rates zwar die Äquivalenz zur EU-Öko-Verordnung verlangt, ohne dass klar wird, wie diese Äquivalenz gesichert werden soll. Der Verweis auf den Codex Alimentarius scheint uns unzureichend. Die Wahrung des EU-Qualitätsstandards durch Drittlandsprodukte scheint uns unzureichend, zumindest aber fraglich. Diese Tatsache verbunden mit der Verpflichtung alle Bio-Waren – sofern sie nicht das EU-Bio-Zeichen tragen – mit „EU-biologisch“ zu kennzeichnen, bedeutet unserer Meinung nach Verbrauchertäuschung, suggeriert diese Regelung doch, dass alle Bio-Produkte in der EU erzeugt zumindest aber verarbeitet wurden.

Die vorgesehenen Regelungen zur Kennzeichnung sind aus unserer Sicht äußerst problematisch. Das faktische Verbot der differenzierenden Etikettierung (und Werbung) in Bezug auf höhere Standards verhindert die notwendige Ausdifferenzierung des Marktes, beispielsweise die Qualität der Produkte betreffend. Außerdem bezweifeln wir die Konformität mit dem Markenrecht.

Die EU möchte Wettbewerbsverzerrungen abbauen, die dadurch entstehen, dass in bestimmten Fällen Rezertifizierungen verlangt werden. Sofern diese staatlich vorgeschrieben wären, unterstützen wir diesen Ansatz der EU, der gegenseitigen Anerkennung einmal zertifizierter Ware. Für Rezertifizierungen auf Grundlage höherer Standards, die sich allein privatwirtschaftlich am Markt entwickelt und etabliert haben, lehnen wir diese Regelungen jedoch ab. Dies wäre ein nicht hinzunehmender Eingriff in den Wettbewerb.

4. Welche Aspekte werden von der Kommission nicht aufgegriffen und sollten Ihrer Ansicht nach in einem neu geordneten Rechtsbereich Berücksichtigung finden.

Ein neu geordneter Rechtsbereich sollte in jedem Fall die Teilbetriebsumstellung ausschließen.

Regelungen, um Schwachstellen der alten Verordnung zu verbessern wie v.a. die Risikoorientierung, Kontrolle, Harmonisierung und Flexibilisierung sind unzureichend oder gar kontraproduktiv.

5. In welchen Punkten leistet die Novelle einen Beitrag zur Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung des EU-Agrarrechts?

Wie nach der Novelle die Kontrolle in Verbindung mit der EU-Verordnung 882/2004 aussehen würde, ist derzeit gänzlich offen. Deshalb kann hier auch nicht abgeschätzt werden, ob Beiträge zur Entbürokratisierung zu erwarten sind. Das hängt sehr davon ab, ob die EU-Öko-VO als Sonderfall der 882/2004 in ihrer jetzigen Struktur bezüglich der Kontrolle erhalten bleibt oder nicht. Würde das Kontrollsystem der Systematik der 882/2004 angepasst, wäre durch die weitere Dezentralisierung der Kontrolle deutlich mehr Bürokratie und eine sehr viel komplizierte Handhabung der Kontrolle zu erwarten.

Im Grundsatz positiv ist der mit der Novellierung verbundene neue Ansatz zur Regelung von Ausnahmen bzw. zur Flexibilisierung. Hier würde die Novelle dazu führen, dass keine Ausnahmeregelungen mehr notwendig wären, die jedes Mal umständlich im Regelausschuss zu erlassen bzw. zu verlängern sind. Dies würde jetzt über die Flexibilisierungsregelungen gegriffen werden können. Diese sind in der jetzigen Form jedoch nicht akzeptabel. Eine flexible Regelung müsste folgende Bedingungen erfüllen:

Sie gilt in:

- Katastrophenfällen
- Bei Nichtverfügbarkeit
- Bei speziellen Erzeugungsbedingungen in der Tierhaltung

Und es gelten folgende Kriterien:

- Sie darf den Grundprinzipien nicht widersprechen
- Sie ist auf die landwirtschaftliche Produktion begrenzt
- Sie ist auf einzelne Produkte begrenzt (bei Nichtverfügbarkeit)
- Sie ist zeitlich begrenzt
- Aus ihr darf kein wirtschaftlicher Vorteil entstehen
- Aus ihr darf keine Wettbewerbsverzerrung entstehen
- Sie kann nur auf EU-Ebene beschlossen werden
- Sie ist transparent und in einem klar festgelegten Zulassungsverfahren zu regeln

6. Inwieweit kann EU-weit eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Erzeugung von Ökoprodukten und deren ordnungsgemäße Bezeichnung im Handel gewährleistet werden? Welche Erfahrungen gibt es hierzu?

Grundsätzlich gesprochen ist die EU-Öko-Kontrolle eine der best funktionierenden und effektivsten Kontrollen im Lebensmittelbereich. Teilweise wird sie sogar durch privatwirtschaftliche Monitoringsysteme ergänzt. Betrügereien oder Schwachpunkte der Qualitätssicherung werden in den selten vorkommenden Fällen relativ verlässlich aufgespürt. Zuwiderhandlungen die auf gezieltem Betrug beruhen werden – wie jüngst geschehen – hart bestraft.

Dennoch ist davon auszugehen, dass die Qualität der Kontrolle und die Ahndung von Vergehen in einzelnen europäischen Staaten sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Neue Brisanz erhält diese Situation durch die derzeitige Angebotsknappheit am Markt.

Eine Lösung für diese Situation wäre, die uneingeschränkte Weitergabe von Kontrollinformationen und Zertifikaten von Kontrollstelle zu Kontrollstelle über Ländergrenzen hinweg, wie dies im neuen Revisionsentwurf veranlagt ist.

7. Beurteilen Sie bitte die aktuell durchgeführte Kontrollpraxis für Betriebe der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft in Europa. Halten Sie einen Wechsel, wie ihn die Vorschläge der EU-Kommission vorsehen für sinnvoll? Wenn nicht, was halten Sie an Änderungen für notwendig um den Markt für ökologisch erzeugte Produkte nachhaltig weiter zu entwickeln?

Zunächst ist festzuhalten, dass die VO 882/2004 bereits heute für den gesamten Lebensmittelbereich Geltung hat. Sie sieht explizit eine Ausnahmeregelung für den Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung vor. Völlig unklar ist derzeit, wie diese Ausnahme geregelt werden soll. Der Idealfall wäre – und eine entsprechende Umsetzung fordern wir –, dass die Prinzipien des aktuellen Kontrollsystems 1:1 übernommen werden.

Aus den unter Frage 3 dargelegten Argumenten wird ersichtlich, weshalb die derzeitige Praxis einer Kontrolle, die private Kontrollstellen ermöglicht und damit die Grundlage für eine Public-Private-Partnership legt, von so großer Bedeutung für den Sektor, die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft ist. Insbesondere für die Verbindung der Kontrolle mit betrieblichen Qualitätssicherungssystemen.

men, die in Zukunft weiter ausgebaut und den Kern der Kontrolle bilden müssen, ist die jetzige Form der Kontrolle die Voraussetzung.

Sollte die Systematik der 882/2004 auf die Kontrolle der Ökologischen Betriebe übertragen werden, würde dies eine Abkehr von der für den Ökolandbau zentralen Prozess- hin zur Produktkontrolle bedeuten. (Die Produktkontrolle hat in der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft lediglich die Funktion auf Fehler im Prozess aufmerksam zu machen). Ökologische Produkte sind ohne den Prozess und nur z.B. über Rückstände aber gar nicht sinnvoll zu definieren. So ist die gänzliche Absenz von Rückständen aufgrund der ubiquitären Belastung mit Schadstoffen gar nicht auszuschließen. Ebenso kann die Rückstandsfreiheit kein Garant für die ordnungsgemäße Erzeugung und Herstellung eines Öko-Produkts sein.

Notwendige Änderungen wurden bereits weiter oben angesprochen: eine europa- und bundesländerweite Harmonisierung von Interpretation und Umsetzung der EU-Öko-Verordnung und die verpflichtende Weitergabe von Informationen zwischen den Kontrollstellen.

8. Kann angesichts des Vorschlags der EU-Kommission ein Irreführungsverbot bei der Bewerbung von Bio-Produkten im Sinne der Verbraucher durchgesetzt werden?

In Ergänzung zu den unter Frage 3 gemachten Angaben sei festgestellt: Der jetzt vorliegende Vorschlag erwähnt im Vergleich zum ersten Novellierungsvorschlag nun zwar explizit, dass die Verwendung der Begriffe Bio u.ä. in Markennamen ohne Einhaltung der EU-Öko-VO verboten ist. Da sich dieser Passus jedoch ausschließlich Markennamen bezieht und der Anwendungsbereich der Verordnung nach wie vor völlig anders als bislang abgrenzt ist, bleibt weiterhin unklar, inwiefern auch künftig ein ausreichender Schutz der Kennzeichnung von Bio-Produkten gegenüber anderen Produkten gegeben ist, vor allem wenn irreführende Kennzeichnung außerhalb des Markennamens erfolgen, wie bsp. „nature“ o.ä.

Die bisherige Verordnung hat auch Verbotstatbestände für Produkte vorgegeben, die eben gerade nicht Ökoprodukte sind, aber als solche gegenüber den Konsumenten dargestellt werden. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision grenzt den Anwendungsbereich völlig anders ab. Er gibt vor, dass die Verordnung grundsätzlich nur für Produkte Anwendung findet, die als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert sein sollen. Das bisherige System – wie es sich gerade auch in jüngster Zeit durch einige Rechtssprechungen des EuGH bewährt hat – muss unbedingt beibehalten werden.

9. Beurteilen Sie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften für Produkte aus dem Ökologischen Landbau nach ihrer Verbraucherschutzerfreundlichkeit und Missbrauchsanfälligkeit.

Siehe hierzu die Ausführungen unter der letzten Unterüberschrift unter Frage 3 „Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung“. Weiter gilt: Die fakultative Verwendung des EU-Bio-Siegels ist akzeptabel. Bei nicht Verwendung den Schriftzug EU-biologisch vorzuschreiben ist aus den oben genannten Gründen gänzlich abzulehnen. Wir plädieren viel-

mehr für die Einheitlichkeit des Kontrollvermerks. Keinesfalls dürfen sehr gut eingeführte nationale Siegel, wie das deutsche Bio-Siegel, behindert werden.

Eine deutliche Verschlechterung zum ersten Vorschlag der Kommission bedeutet die jetzt aufgenommene Möglichkeit, lediglich einzelne Bestandteile eines verarbeiteten Produkts in Öko-Qualität zu verwenden und deren Öko-Herkunft auszuweisen. Dies ist völlig überflüssig, da die meisten Bestandteile in der Zwischenzeit in Ökoqualität vorhanden sind. Damit entsteht eine Verwässerung, eine Täuschung des Verbrauchers und es werden Signale in eine völlig falsche Richtung gesendet.

10. Wie sensibel schätzen Sie den Markt für ökologisch erzeugte Produkte im Falle eines Lebensmittelkandals (Missbrauchsvorfalles) ein?

Lebensmittelmärkte sind per se äußerst sensibel und speziell der Öko-Markt ist (vielleicht mit Ausnahme der Babynahrung) dabei der wohl sensibelste, da mit ihm besonders hohe Qualitätsansprüche der Verbraucher und eine deutliche Differenzierung zum konventionellen Markt verbunden sind.

Die besondere Problematik im Bio-Bereich liegt darin begründet, dass Bio-Produkte quasi den Charakter einer Gesamtmarke haben. D.h. von einzelnen und für einzelne Produktgruppen verursachte und zu verantwortende Skandale haben sofort Auswirkungen auf den gesamten Sektor.

11. Inwieweit sehen Sie die im Memorandum der Bundesregierung im November 2001 dokumentierten Ziele zur Weiterentwicklung der Vorschriften zum Ökologischen Landbau erfüllt? Eignen sich die vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission, diese Ziele zu erreichen?

Bei der Erweiterung des Kontrollsystems und der stärkeren Nutzung der eigenen Futtergrundlage und verfügbarer ökologisch erzeugter Futtermittel wurden seit der Veröffentlichung des Memorandums Fortschritte erzielt. Die Forderungen nach Verpflichtung zur Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologischen Landbau und der Einschränkung der Zulässigkeit bestimmter Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aus konventionellen Betrieben sind die Ziele noch nicht erfüllt. Die erste der beiden Forderungen wird auch im neuen Entwurf nicht erfüllt, die zweite ist Gegenstand der Anhänge bzw. Durchführungsbestimmungen, die noch nicht vorliegen. Die Aufnahme von Vorschriften für die Aquakultur – ebenfalls eine zentrale Forderung des Memorandums – ist hingegen aufgenommen.

12. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Umwandlung des Regelungsausschusses in einen Verwaltungsausschuss?

Siehe hierzu die Ausführungen unter der letzten Unterüberschrift unter Frage 3 „Aufgabe der Public-Private-Partnership“.

13. Sehen Sie bei der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Liberalisierung des Handels mit erzeugten Produkten aus Drittstaaten die ordnungsgemäße Erzeugung und Kennzeichnung gewahrt?

Siehe hierzu die Ausführungen unter der letzten Unterüberschrift unter Frage 3 „Verbrauchertäuschung und Wettbewerbsverzerrung“.

Dr. Alexander Gerber

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de

Anhang: Anmerkungen zu Details des Verordnungsentwurfs

Erwägungsgründe

(1) Unklar ist, was unter „natürlichen Verfahren“ zu verstehen ist. Im englischen Text wird hier von „natural substances and processes“ gesprochen. Wann sind Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln „natürlich“? Wer will das beurteilen bzw. definieren?

(9) Anstelle der bisherigen Formulierung „aus GVO oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse“ ist jetzt die Formulierung „aus oder durch GVO erzeugt“ getreten. Die ursprüngliche Formulierung wäre unbedingt beizubehalten (siehe auch Anmerkungen zu Artikel 2).

Artikel 1

Wir begrüßen die **Aufnahme der Außer-Haus-Verpflegung** in den Anwendungsbereich. Angemessene Regelungen für diesen Bereich müssen erarbeitet werden.

Es müsste geklärt werden, was unter 2.b) „...**verarbeitete pflanzliche und tierische Erzeugnissen...**“ zu verstehen ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Formulierung auch anwendbar sein müsste auf technologisch oder diätetisch wirkende Zutaten gemäß Anhang VI A und technische Hilfsstoffe gemäß Anhang VI B der jetzigen Verordnung, wenn diese aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen stammen. In der Vergangenheit hat es hierzu Irritationen gegeben, z.B. dass vorgeblich bestimmte Zutaten nach Anhang I des EU-Grundlagenvertrages nicht unter die Verordnung fallen, obwohl dies verarbeitete Erzeugnisse aus tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen sind und zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. **Die Substanzen gemäß Anhang VI A und B müssen in den Geltungsbereich der Verordnung kommen!** Deshalb meinen wir, dass der Anwendungsbereich noch klarer gefasst werden müsste. Es müsste klar gestellt werden, dass es sich um „*Lebensmittel aus verarbeiteten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen*“ handelt. Dadurch wäre klargestellt, dass die Funktion des Produktes als Lebensmittel ausschlaggebend für die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Verordnung ist und nicht primär die Herkunft der Rohwaren aus der Landwirtschaft und deren Anerkennung als landwirtschaftliches Erzeugnis. Dies ermöglicht es, Lebensmittel, die bisher nicht im Geltungsbereich der VO sind, eindeutig in diesen zu integrieren. Dies ist notwendig, um das Verbrauchervertrauen in Öko-Lebensmittel zu stärken.

Artikel 2

Die Regelungen zu GVO sind eher noch schärfer als im ersten Verordnungsentwurf. Abgesehen davon, dass der Bezug zur GVO-Kennzeichnungsverordnung und damit zur 0,9 % Kennzeichnungsschwelle nun eindeutig ist, werden gleichzeitig die Bestimmungen zum Nachweis der GVO-Freiheit verschärft. So sind für alle Stufen GVO-Freiheits-Nachweise erforderlich.

Wichtig ist, dass die ALOG-Interpretation Geltung behält. Diese geht davon aus, dass der „letzte lebende Organismus“ kein GVO sein darf. In der neuen Regel wird die Stufe der Substrate (Futtermittel) einbezogen. Das führt in vielen Bereichen zu einer deutlichen Verschär-

fung, die nicht mehr den Marktrealitäten entspricht. Die **alte Derivatformulierung muss belassen** werden. Dies gilt auch für die entsprechenden Textpassagen in den Artikeln 4, 7, 13, 14 und 17. Wir schlagen vor, in der alten Formulierung die Begriffsbildung „aus und durch“ schlicht durch eine konsequente Verwendung des Begriffs „aus“ zu ersetzen.

Punkt (v), **Gleichwertigkeit**: Der Begriff Gleichwertigkeit wäre von eminenter Bedeutung im Zusammenhang insbesondere mit den Vorschlägen zur Flexibilisierung der Verordnung. Deshalb meinen wir, dass eine noch präzisere und genauere Definition notwendig wäre.

Artikel 3 und 5

Wir begrüßen im Grundsatz den Aufbau der Verordnung auf Zielen und Grundsätzen. Bislang beschränkte sich die Verordnung allerdings auf die produktions-, verarbeitungs-, und handelsspezifischen Besonderheiten der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft. Allgemeine Aussagen im vorliegenden Vorschlag wie zur Umwelt (Artikel 3 (a) (i)) oder zum Ressourcenschutz Artikel 5 (c) beinhalten zumindest die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung auch **auf den Einsatz allgemeiner Produktionsmittel oder -maßnahmen auszuweiten**, wie z.B. auf Mengen und Arten anzuwendender Energien. Dies lehnen wir ab und fordern die Verordnung auch bei Zielen und Grundsätzen weiterhin auf die produktions-, verarbeitungs-, und handelsspezifischen Besonderheiten zu beschränken. Ebenso sind manche Formulierungen in ihrer Bedeutung unklar. Was z.B. bedeutet „hauptsächliche“ Nährstoffversorgung über den Boden oder „höchster Standard“ im Tierschutz? Letztere Formulierung öffnet Streitigkeiten Tor und Tür.

Völlig unverständlich ist, dass jenseits von Umwelt-, Tier- und Ressourcenschutz ein wesentliches Ziel des Öko-Sektors, - möglichst **natürliche, gesunde, hochwertige und weitgehend unbelastete Lebensmittel** zu erzeugen – ausgeklammert oder vergessen worden ist.

Es müsste sicher gestellt sein, dass mit den Detailregelungen in den Durchführungsbestimmungen die Grundsätze als erfüllt gelten und die Auswirkungen der Detailregelungen nicht nochmals an den Grundsätzen gemessen werden. Auch dürfen die Grundsätze nicht so wirken, dass beliebige nicht geregelte Sachverhalte plötzlich Gegenstand der Zertifizierung werden oder vor Gericht Gegenstand der Argumentation (Z.B. Umweltmanagement in Unternehmen). Es darf in diesem Bereich nicht zu Rechtsunsicherheit und Willkür kommen. Dringend muss geklärt werden, wie die Grundsätze und Ziele im Rechtskontext wirken. Entsprechende klare Formulierungen sind in das Gesetz aufzunehmen.

Als Grundsätze empfehlen wir die „**Basic Standards**“ der IFOAM. Sie sind Ergebnis eines breiten weltweiten Konsultations- und Meinungsbildungsprozesses des Öko-Sektors und sind entsprechend ausgereift.

Wir geben zu bedenken, dass Begriffe wie "**naturähnliche Verfahren**" nicht zweckdienlich sind. Wir lehnen deren Verwendung daher ab. Landwirtschaft und Verarbeitung sind immer Kulturtätigkeit und nie Naturtätigkeit. Hier könnte eine Formulierung gewählt werden wie: *„Herstellung von Lebensmitteln und anderen Agrarerzeugnissen, die der Verbrauchererwartung an diese Erzeugnisse entsprechen.“*

Artikel 6

Die Formulierung dieser Grundsätze ist prinzipiell zu begrüßen. Sie müssten jedoch getrennt werden in die Bereiche der **Lebensmittel und der Futtermittel**. Die Bereiche sind erheblich unterschiedlich in Bezug auf Ausrichtung, Qualitätsanforderungen und öffentliche Wahrnehmung.

Artikel 7

Es wäre nicht sinnvoll bei jedem Öko Produkt oder Futtermittel eine Bestätigung zu verlangen, dass diese **ohne GVO hergestellt wurden**, da die Öko Auslobung schon eine Betätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre dieser Satz wie folgt zu ändern: *Beim Zukauf von Produkten, die nicht aus der ökologischen Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Erzeugung ökologischer Lebensmittel oder Futtermittel vorgesehen sind, muss sich der Betriebsinhaber vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden.*

Artikel 8

Zu 1 (g) „**Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**, wenn ...“: Wir sehen hier die Gefahr, dass trotz Zulassung in Artikel 11 die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung in Frage gestellt werden könnten. Deshalb wäre die erste Bedingung „...wenn sie den Zielen und Grundsätzen der ökologischen Erzeugung vereinbar sind...“ zu streichen.

Formulierungen wie „die Belastung der Umwelt ist so gering wie möglich zu halten“ oder „Bodenbearbeitungsverfahren erhalten oder erhöhen die organische Substanz“ sind als Zielformulierungen in Ordnung, aber **als Vorschrift problematisch**, da dann z.B. schon gängige Verfahren wie Mulchen, Pflügen, Hacken oder Striegeln verboten werden könnten.

Problematisch ist weiterhin, dass keine Ausnahmeregelungen für die Verwendung **konventionellen Saatguts und Vermehrungsmaterials** mehr vorgesehen sind bzw. in Notfällen durch die Kommission ohne Mitwirkung der Betroffenen festgelegt würden.

Artikel 9

Die im neuen Entwurf vorgesehene Haltung von Bio-Tieren auf konventionellen Flächen und von konventionellen Tieren auf Bio-Flächen halten wir für zu allgemein, da sie im Kern nur für die ökologische Wanderschäferei Bedeutung hat (haben sollte).

Zu 1 (b) (ii) Diese sehr weit gefasste Regelung kann unter Umständen dazu genutzt werden, die aktuellen **Haltungsbedingungen** kostenerhöhend zu verschärfen. Da es in Deutschland jetzt schon in vielen Bereichen der Tierhaltung mit Normenerfüllung Probleme gibt, müsste hier eine offenere Formulierung verankert werden.

Insbesondere lehnen wir das kategorische **Anbinderverbot** ab. Damit würde der mühsam errungene Kompromiss der VO 1804/99 aufgekündigt - mit verheerenden Folgen für etliche

Betriebe und die gesamte ökologische Lebensmittelwirtschaft. Gleiches gilt für die erst im Sommer 2005 verabschiedeten Regelungen für die Verwendung konventioneller Futtermittelanteile für Schweine und Geflügel.

Die vorgesehenen verschärften Vorschriften, wonach die umgebende Vegetation von ökologisch bewirtschafteten Bienenstöcken aus ökologischer Bewirtschaftung oder natürlicher Vegetation bestehen muss, würde das **Ende der ökologischen Imkerei**, zumindest in Deutschland, bedeuten. Die jetzige Regelung ist der Kompromiss aus einem aufwändigen Abstimmungsprozess und ist deshalb beizubehalten. Die vorgelegten Bestimmungen zur Imkerei sind rudimentär, hier müssen wichtige Ergänzungen (z.B. Haltungsverfahren, Wachs) getroffen werden.

Formulierungen, wie „der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung ... möglichst gering gehalten werden“ oder „das Leiden der Tiere ist so weit wie möglich zu vermeiden“ sind als Zielformulierung in Ordnung, aber **als Vorschriften problematisch**, weil sie zu schwierigen Durchführungsvorschriften führen können.

Zu 2: Es fehlt eine Regelung für Wildtiere einschließlich Fische. **Diese muss analog zur Regelung im Bereich Pflanzen (Artikel 8 Nr. 2) getroffen werden.** Insbesondere Wildfisch hat eine große Bedeutung in der Branche und es bedarf deshalb hierzu einer klaren Regelung.

Artikel 14

Der Begriff "**Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs**" ist grundsätzlich zu vermeiden. Dieser ist nicht realitätsnah und müsste ersetzt werden. Die Begriffsbildung wirkt problematisch im Hinblick auf die dort gelisteten Substanzen. Viele dieser unter den jetzigen Anhängen VI A und B gelisteten Substanzen sind landwirtschaftlichen Ursprungs. Selbiges gilt für Artikel 15 Punkt 1. Auch hier sollte dringend vermieden werden, den Begriff "Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs" in der Form weiter bestehen zu lassen. Wir hielten eine genauere Beschreibung der dort geregelten Substanzen für richtig. Es müsste dann wie folgt formuliert werden: *„Zusatzstoffe und andere konventionelle Zutaten mit überwiegend technologischen und sensorischen Funktionen sowie Mikronährstoffe für diätetische Lebensmittel und technische Hilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 zugelassen sind.“*

Weiterhin ist es entscheidend, dass die angesprochenen noch zu erlassenden **Kriterien die spezifischen Erfordernisse insbesondere bei diätetischen Lebensmittel** berücksichtigen. Siehe hierzu auch den Kommentar zu Artikel 6.

Zu 3: Es ist nicht sinnvoll bei jeder Öko-Zutat eine Bestätigung zu verlangen, dass diese ohne GVO hergestellt wurden, da die Öko Auslobung schon eine Betätigung dieses Sachverhaltes darstellt. Deshalb wäre der zweite Satz wie folgt zu ändern (siehe hierzu auch Anmerkungen zu Artikel 2): *Beim Zukauf von Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht aus ökologischer Erzeugung und Verarbeitung stammen und die zur Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln vorgesehen sind, muss sich der Hersteller vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Produkte nicht aus GVO hergestellt wurden“*

Artikel 16

Prinzipiell ist der Gedanke der **Flexibilisierung** unter dem Stichwort „gleichwertig“ statt „gleichartig“ einleuchtend. Der Versuch seiner Umsetzung unter dem Aspekt einer standortgerechten Entwicklung der Landwirtschaft zeigt aber, dass die Umsetzung große Schwierigkeiten aufwirft. Als Stichworte seien genannt: Vermarktbarkeit, Wettbewerbsverzerrung, Transparenz der erzeugten Produkte, Verbrauchervertrauen. Die in der Verordnung genannten Kriterien für die Flexibilisierung– insbesondere die prominente Nennung wirtschaftlicher Aspekte – sind so nicht akzeptabel. Diese müssten sehr viel stärker eingegrenzt werden, da sie ohnehin nur in sehr wenigen Fällen – bspw. der Tierhaltung – gerechtfertigt wären. Sie sind kein Mittel, um Übergangsregelungen zu vermeiden, denn diese sind in aller Regel nicht aufgrund regionaler Unterschiede erforderlich.

Auf jeden Fall müsste Transparenz hergestellt werden im Hinblick auf die Erteilung solcher Ausnahmeregelungen. Eine entsprechende öffentliche Datenbank, die aktuell laufende Ausnahmeregelungen listet, müsste erstellt werden.

Ausnahmen können nach dem Vorschlag nur von der Kommission gewährt werden. Diese Vorgabe ist für mögliche **Problemfälle** (z.B. regionaler Futternotstand) völlig untauglich, da Entscheidungswege viel zu lang sind. Hier sind subsidiäre Entscheidungen durch die Kontrollstellen zwingend erforderlich.

Es gibt keine ursächlichen Zusammenhänge zwischen traditionellen Lebensmitteln und Öko-Lebensmittel. Es gibt letztendlich **traditionelle Lebensmittel** im Sinne dieser Definition, die ganz und gar nicht ökologisch sind. Deshalb macht deren Verbindung unter 2 f keinen Sinn und müsste ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 17

Der vorliegende Vorschlag erwähnt nun zwar explizit, dass die Verwendung der Begriffe Bio u.ä. in Markennamen ohne Einhaltung der EU-Öko-VO verboten ist. Da sich dieser Passus jedoch ausschließlich Markennamen bezieht und der Anwendungsbereich der Verordnung nach wie vor völlig anders als bislang abgrenzt ist, bleibt weiterhin unklar, inwiefern auch künftig ein ausreichender **Schutz der Kennzeichnung** von Bio-Produkten gegenüber anderen Produkten gegeben ist, vor allem wenn irreführende Kennzeichnung außerhalb des Markennamens erfolgen, wie bsp. „naturnah“ o.ä.

Eine deutliche Verschlechterung zum ersten Vorschlag der Kommission bedeutet die jetzt aufgenommene Möglichkeit, lediglich einzelne Bestandteile eines verarbeiteten Produkts in Öko-Qualität zu verwenden und deren Öko-Herkunft auszuweisen. Dies ist völlig überflüssig, da die meisten Bestandteile in der Zwischenzeit in Ökoqualität vorhanden sind. Damit entsteht eine Verwässerung, eine Täuschung des Verbrauchers und es werden Signale in eine völlig falsche Richtung gesendet.

Artikel 18

Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften sind kritisch zu sehen. Wir erkennen den Wunsch nach einer einheitlichen Kenntlichmachung von nach der EU-Öko-Verordnung erzeugten Produkten im europäischen Binnenmarkt an. Wir begrüßen aber sehr, dass dafür im jetzigen Vorschlag die Verwendung des EU-Bio-Siegels **nicht** vorgeschrieben wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aber schon allein durch die Sprachenvielfalt für eine **einheitliche europaweite Kennzeichnung** nicht geeignet. Sie würde zudem in Verbindung mit dem unter 6. genannten Aspekt eine EU-weit reglementierte Einheitsqualität festschreiben, einen unangemessenen Eingriff in die Rechte der Wirtschaftsbeteiligten darstellen und den Qualitätswettbewerb ausschalten. Hinzu kommt das Problem, dass damit auch Importware gekennzeichnet werden könnte (siehe auch unten). An dieser Stelle wäre es sehr viel sinnvoller, über eine **Vereinheitlichung des Kontrollvermerks** für alle nach der EU-Verordnung erzeugten Bio-Produkte nachzudenken.

Artikel 20

Besonders kritisch ist zu sehen, dass der Verordnungsentwurf die bisherige Praxis, wonach **über die EU-Verordnung hinausgehende Qualitätsstandards** auch benannt und beworben werden dürfen, unterbinden möchte. Die vorgesehene Ausnahme für „wahrheitsgemäße Tatsachenfeststellungen“ wirft mehr juristische Fragen auf, als dass sie Lösungen bietet. Die Regelung macht allenfalls Sinn für einzelstaatliche Regelungen, die einen freien Binnenmarkt behindern. Deshalb müsste im ersten Satz die Worte „*private oder*“ gestrichen werden. Damit würden Handelshemmnisse, die durch aufwändige Rezertifizierungssysteme von Nationalstaaten hervorgerufen wurden, unterbunden. Für Hersteller- oder Kollektivmarken, denen höhere Standards zugrunde liegen, bedeutet die Regelung einen inakzeptablen Eingriff in den Markt, in den Wettbewerb und die inhaltliche und regionale Qualitätsdifferenzierung. Eine Weiterentwicklung des Marktes ist auf Qualitätsdifferenzierungen und deren Darstellung angewiesen. Aus den genannten Gründen ist dieser Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Artikel 22

Das aufgenommene Prinzip der „**Risikoorientierung**“ begrüßen wir im Grundsatz. Problematisch ist, dass die Definition des Risikos bei den einzelnen Kontrollbehörden liegt und kein Basisniveau für die Risikoorientierung vorgesehen ist. Die Definition des Kontrollstandards durch die einzelnen Kontrollbehörden führt nicht zur geforderten **Harmonisierung** sondern zu einer weiteren Heterogenität der Kontrollen. Die **Kontrollkosten** würden steigen, eine Rückerstattung durch entsprechende Programme (wie bislang) wäre nicht mehr möglich. In dieser Weise können die Regelungen daher keinesfalls akzeptiert werden.

Die Kontrolle von Unternehmen, die über **mehrere Bundesländer** hinweg arbeiten, wird komplizierter, da mehrere Kontrollbehörden involviert sein würden.

Wir bestehen darauf, dass bevorzugt **private Kontrollstellen** als kompetente Partner für die Firmen auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Eine weitere Bürokratisierung des Kontrollverfahrens ist nicht akzeptabel und muss auf jeden Fall vermieden werden.

Zu Punkt 7 ist zu bemerken, dass wir auch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit z.B. beim Wareneingang eine EU weite Vereinheitlichung der in Punkt 7 erwähnten **Code Nummer** für dringend notwendig halten. (Siehe auch Kommentar zu Artikel 18) Die bisherige Praxis, dass jedes Land andere Codenummernsysteme hat führt oft zu Verwirrung und Fehlern bei den Praktikern, weil schlicht der Überblick über die 25 verschiedenen Codesysteme und deren Aufbau fehlt. Eine Vereinheitlichung der Codes würde eine wesentliche Erleichterung für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedsländern darstellen.

Artikel 24

Die Regelung zum Umgang mit **Zertifikaten** und deren Handhabung durch verschiedene Zertifizierer begrüßen wir im Kern. Vor einer Verabschiedung müssen die Detailauswirkungen jedoch nochmals eingehend überprüft und diskutiert werden.

Problematisch ist, dass die Zertifikate durch die Behörden vergeben würden, diese jedoch keine Qualitätsstandards und deren Kontrolle (z.B. ISO 65) anwenden müssten.

Artikel 25

Hier wird geregelt, dass die zuständige Behörde bei Feststellung „einer **Unregelmäßigkeit**“ dafür Sorge tragen muss, dass die betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet wird“. Dadurch droht eine sehr undifferenzierte Vorgehensweise von Seiten der Behörden beim Vorliegen „einer Unregelmäßigkeit“. Es müsste viel stärker differenziert werden, wann eine Meldung zu erfolgen hat, welche Mängel vorliegen und ob diese Mängel eine solche Konsequenz überhaupt rechtfertigen können. Diese Formulierungen müssen entweder verworfen werden oder bedürfen einer intensiven Nachbesserung. In Ziffer 2 wird zwar festgestellt, „die Mitteilungsebene ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig“. Dies verhindert jedoch nicht, dass u.U. Bagatellfälle, die einer schlichten zu überprüfenden Nachbesserung oder Abstellung bedürften, trotzdem bis zu obersten Behörden hochgetrieben werden könnten. Diese Formulierungen sind in dieser Form daher nicht akzeptabel.

Artikel 27

Wir begrüßen das Bestreben die **Drittlandsregelungen** weiter zu entwickeln und die Anerkennung internationaler Standards zu regeln. Ob allerdings der **Codex Alimentarius** dafür der richtige Maßstab ist, oder ob es geeignetere Maßstäbe gibt, wie beispielsweise die IFO-AM-Richtlinien, muss eingehend diskutiert und sorgfältig geprüft werden. Um Verbrauchertäuschung auszuschließen sollten aus Drittländern eingeführte Produkte das EU-Logo nicht tragen dürfen, da diese Produkte fälschlicherweise den Eindruck erwecken würden, als ob es sich um EU-Produkte handelt. Gegen einen einheitlichen Kontrollvermerk ist nichts einzuwenden. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass Importware den europäischen Standards entspricht, damit es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und einem geschwächten Verbraucherschutz kommt.

Artikel 30

Grundsätzlich begrüßen wir eine systematische Erhebung bestimmter statistischer Daten. Es muss jedoch explizit geklärt werden welche Daten zu erheben sind und vor allem wer die Lasten zu tragen hat. **Zusätzlicher nicht entlohnter Aufwand** für Unternehmen und Kontrollbehörden sind nicht tolerabel. Die Weitergabe ohnehin im Kontrollverfahren systematisch erhobener Daten, die für die Marktbeurteilung von Bedeutung sind muss diskutiert werden.

Allgemeines

Die Möglichkeit zur **Teilbetriebsumstellung** muss in einem neuen Verordnungsentwurf generell ausgeschlossen werden.

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft, Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
Tel. 030.28482300 Fax 030.28482309 info@boelw.de www.boelw.de